Ausfertigung

Amtsgericht Mitte

Beschluss

Geschäftsnummer: 5 C 314/06 23.11.2006

In Sachen

[redacted] ./. Bundesrepublik Deutschland

1. Es wird das schriftliche Verfahren angeordnet (gemäß § 495 a ZPO).

2. Schriftsätze werden für die zu treffende Entscheidung nur berücksichtigt, wenn sie bis zum **24.01.2007** bei Gericht eingehen.

3. Die Parteien werden gemäß § 139 Abs. 2 ZPO darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit der Zivilgerichte für die seitens des Klägers geltend gemachten Ansprüche, soweit diese auf die Vorschriften des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG)in Verbindung mit §§ 823, 1004 BGB gestützt werden, als gegeben erachtet wird. Hingegen wird das Zivilgericht nicht als befugt erachtet, die seitens des Klägers zur Begründung seiner Forderungen ebenfalls erwähnte Anspruchsgrundlage des § 20 BDSG zu prüfen, da es sich hierbei eindeutig um eine öffentlich-rechtliche Norm handelt und Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz durch den Staat beziehungsweise seine Organe nur im Verwaltungsrechtsweg beanstandet werden können. Der Kläger wird vorsorglich im Hinblick auf den Zusatz am Schluss der Klagebegründung darauf hingewiesen, dass seitens des Gerichts über § 139 Abs. 2 ZPO hinausgehend keine allgemeine Hinweispflicht dahingehend bestehen dürfte, eine Partei vor Erlass einer für sie nachteiligen Entscheidung vorab über den Inhalt der beabsichtigten Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Zur Zeit vermag über den Ausgang des Rechtsstreits eine Prognose auch nicht kundgetan werden, zumal bislang eine abschließende Stellungnahme der Beklagten nicht vorliegt.

4. Der Beklagten wird Gelegenheit gegeben, vorab in Ergänzung zu der Stellungnahme vom 31.10.2006 zur Klage unter Beweisantritt **bis zum 13.12.2006** Stellung zu nehmen.

5. Termin zur Verkündung einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren wird bestimmt auf den

06.02.2007, 12.00 Uhr, Stock 2/Saal 2806.

Ein Erscheinen zu diesem Termin ist nicht erforderlich.

Berlin, den 23.11.2006

Bröckling
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

erforderlich ist, hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 511 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 ZPO. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage ist - soweit ersichtlich - bislang nicht ergangen.

Bröckling

Ausgefertigt

Kelling
Justizangestellte

AMTSGERICHT MITTE BERLIN